

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

Die folgenden Informationen richten sich grundsätzlich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Wenn Sie die Ertragnisaufstellung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Informationen mit einzureichen.

1. Aufbau und Inhalt der Ertragnisaufstellung

Die Ertragnisaufstellung dient der Erläuterung der Jahressteuerbescheinigung und – falls beantragt – der Verlustbescheinigung. Diese enthält detaillierte Informationen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einzelерträge), die Sie im genannten Ertragniszeitraum 2016 unter Ihrer auf der Ertragnisaufstellung genannten Kundennummer erzielt haben. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erstellen. Wir dürfen weder vom Inhalt noch vom Aufbau oder der vorgegebenen Reihenfolge des amtlichen Musters abweichen. Wenn Sie bis zum 15. Dezember 2016 bei uns einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten, bescheinigen wir Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung auch die in 2016 nicht ausgeglichenen Verluste (Verlustbescheinigung).

Die Zusammensetzung der Beträge in den Summenzeilen der Jahressteuerbescheinigung können Sie anhand der in der Ertragnisaufstellung aufgeführten Einzelерträge nachvollziehen.

Die Ertragnisaufstellung gliedert sich wie folgt:

- Teil A) Zusammenfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung (nur für Privatvermögen)
- Teil B) Erläuterung dieser Zusammenfassung sowie der Jahressteuerbescheinigung (nur für Privatvermögen)
- Teil C) Verlustverrechnung (nur für Privatvermögen)
- Teil D) Übersicht der Einzelерträge
- Teil E) Übersicht der Einzelерträge für abweichend wirtschaftlich Berechtigte

Teil A dient als Ausfüllhilfe für die Anlage KAP und somit der Erfassung von Kapitalerträgen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Sofern Sie beabsichtigen oder dazu verpflichtet sind, Ihre Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, unterstützt Sie die Ausfüllhilfe bei der Übertragung der Beträge aus der Jahressteuerbescheinigung. Die Darstellung in Teil A zeigt dazu einen Ausschnitt des amtlichen Vordrucks der Anlage KAP. Alle in Ihrer Jahressteuerbescheinigung enthaltenen Beträge wurden in die entsprechenden Zeilen der Anlage KAP übertragen. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Übernahme der ausgewiesenen Kapitalerträge in Ihre Einkommensteuererklärung sinnvoll oder geboten ist. Lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem steuerlichen Berater unterstützen.

Die Zeile 7 der Anlage KAP enthält „korrigierte Beträge“. Dies ist der Fall, wenn Sie in 2016 Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds verkauft haben und wir einen nachholenden Steuerabzug auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen vorgenommen haben. Diese Thesaurierungen waren bereits in Ihren Einkommensteuerklärungen der Vorjahre als steuerpflichtige Kapitalerträge zu erfassen und sind in 2016 nicht nochmals materiell steuerpflichtig. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, können Sie die „Höhe der Kapitalerträge“ um die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen korrigieren. Der „korrigierte Betrag“ ist der um diese Thesaurierungen reduzierte Betrag der Position „Höhe der Kapitalerträge“. Sie können zudem verpflichtet sein, eine Korrektur der Kapitalerträge in der Spalte „korrigierte Beträge“ vorzunehmen, sofern wir zum Beispiel wegen fehlender Anschaffungskosten oder fehlender Veräußerungserlöse keine Kenntnis von der korrekten Höhe der Kapitalerträge haben. In diesen Fällen haben wir den Kapitalertragsteuerabzug von der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen.

Die Zeile 12/13 der Ausfüllhilfe enthält Ihren bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrages auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 12 und 13. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Die Zeile 15 der Anlage KAP enthält nur dann einen Betrag, wenn Ihnen in 2016 Thesaurierungen (ausschüttungsgleiche Erträge) aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds zuzurechnen sind. Für diese Kapitalerträge haben wir mangels eines tatsächlichen Zuflusses in 2016 keinen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen. Die Thesaurierungen sind jedoch in 2016 materiell steuerpflichtig. Dieser Betrag ist in Zeile 15 der Anlage KAP anzugeben.

Teil B beinhaltet die Zuordnung der Beträge zur Jahressteuerbescheinigung 2016. Diese Übersicht stellt die Zusammensetzung der Gesamtsummen der Jahressteuerbescheinigung aus den Teilbeträgen der jeweiligen Einzelерträge (Teil D) durch in Klammern stehende Kleinbuchstaben dar. Zum Beispiel erfolgt eine Aufsummierung aller in Teil D mit (a) gekennzeichneten Beträge zur Position „Höhe der Kapitalerträge“.

Die Position „Höhe der Kapitalerträge“ enthält den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (unter Einbezug gegebenenfalls erfolgter Verlustüberträge aus dem Vorjahr), jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben (nachholender Steuerabzug). Die „Höhe der Kapitalerträge“ enthält keine laufenden Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds, da wir von diesen Kapitalerträgen mangels eines tatsächlichen Zuflusses keinen Steuerabzug vornehmen.

Die Position „Höhe der Kapitalerträge“ weist nur dann einen Betrag aus, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalerträge negativ, zeigen wir Ihnen die Verluste in den Zeilen für nicht ausgeglichene sonstige Verluste und/oder Aktienveräußerungsverluste, sofern Sie bei uns einen Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung gestellt hatten. Die „Höhe der Kapitalerträge“ wird in der ersten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben. Diesen Betrag können Sie in Zeile 7 der Anlage KAP übernehmen.

Die Position „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Die Aktienveräußerungsgewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur „Höhe der Kapitalerträge“ bescheinigt. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für nicht ausgeglichene Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis von Verlusten erfolgt jedoch nur, wenn Sie bei uns bis zum 15. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten. Der „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ ist in der zweiten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben. Diesen können Sie in Zeile 8 der Anlage KAP übernehmen.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

Die Position „Ersatzbemessungsgrundlage“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Dieser Betrag ist in der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in Zeile 9 der Anlage KAP übernommen werden.

Teil C der Ertragnisaufstellung stellt die Verlustverrechnung dar. Hier werden in der Spalte „Kapitalerträge“ die Summen der Einzelerträge getrennt nach folgenden Ertragnisgruppen aufgelistet::

- Verlustvorträge aus dem Vorjahr
- inländische Zinserträge
- inländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen inländischer Investmentfonds
- ausländische Zinserträge
- ausländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds
- sonstige laufende Kapitalerträge
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Anleihen
- Veräußerungen in- und ausländischer Aktien
- Veräußerungen in- und ausländischer Investmentfonds
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Zertifikate
- sonstige Veräußerungen und Einlösungen
- Termingeschäfte
- Verlustüberträge im Rahmen eines Depotübertrages
- Verlustüberträge wegen FSA-basierender Verlustverrechnung
- sonstige Kapitalerträge

Die Beträge der Ertragnisgruppen werden dem Verrechnungssaldo Aktien/Gewinne aus Aktienveräußerungen oder dem Verrechnungssaldo Sonstige zugeordnet. Einzelheiten zur Verlustverrechnung finden Sie nachfolgend unter Punkt 2. a).

Teil D weist alle im Jahr 2016 erzielten Einzelerträge detailliert aus. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Ertragnisgruppen. Am Ende jeder Ertragnisgruppe werden Teilsommen gebildet. Diese Teilsommen werden in die entsprechenden Zeilen der Ausfüllhilfe für die Anlage KAP (Teil A), der Jahressteuerbescheinigung 2016 (Teil B) sowie der Verlustverrechnung (Teil C) übernommen. Anhand der Referenzierung durch in Klammern stehende Kleinbuchstaben können Sie die Zusammensetzung der Summen in der Übersicht B für die Jahressteuerbescheinigung nachvollziehen.

Teil E der Ertragnisaufstellung enthält eine separate Darstellung der Einzelerträge für abweichend wirtschaftlich Berechtigte (zum Beispiel Treugeber). Eine Aufsummierung für die Jahressteuerbescheinigung oder Ertragnisaufstellung erfolgt nicht.

Die Ertragnisaufstellung enthält vor allem folgende Erträge **nicht**:

- Erträge aus Tafelgeschäften
- Erträge aus geschlossenen Fonds gemäß § 21 EStG oder § 15 EStG
- sonstige Erträge, die nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen (z. B. Gewinne/Verluste aus der Veräußerung/Einlösung von XETRA-Gold IHS, siehe Punkt 2. j))
- steuerpflichtige Thesaurierungsbeträge, sofern für diese von der Investmentgesellschaft keine Thesaurierungsanzeige erstellt wurde
- Zinsen auf Nachbesserungen im Rahmen eines Squeeze Outs
- Zinsen aus Privatdarlehen
- vergütete Bonuszahlungen aus der Nutzung von Girokonten sowie Werbepremien, sofern diese zu den sonstigen Einkünften (§22 Nummer 3 EStG) gehören
- Erstattungszinsen im Sinne von §233a AO

Bitte beachten Sie: steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, sind gemäß §32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gilt nur für Mandate der Vermögensverwaltung

Aufwendungen sind nur bescheinigt, wenn sie im Zusammenhang mit der Konto- und/oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen und sonstige Entgelte).

Der Ansatz tatsächlich entstandener Werbungskosten (zum Beispiel Depotgebühren) in der Anlage KAP entfällt. Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (zum Beispiel Spesen) haben wir bereits bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

Bei Depotmodellen mit pauschalen Honorarvereinbarungen kann der Transaktionskostenanteil, der im Vermögensverwaltungsvertrag oder in der Depotvereinbarung festgehalten ist, in Form eines Pauschalbetrages steuerlich berücksichtigt werden, falls dieser 50 Prozent des pauschalen Honorars nicht überschreitet. Einzelveräußerungskosten – außer weiterberechnete Spesen von dritter Seite – dürfen dann nicht berücksichtigt werden. Falls Sie die entsprechende Ergänzungsvereinbarung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages oder der Depotvereinbarung mit uns geschlossen haben, wurden 50 Prozent Ihres pauschalen Honorars als abziehbarer Aufwand berücksichtigt.

2. Wichtige steuerliche Hinweise

a) Verlustverrechnung

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfe. Die zeitliche Reihenfolge, in der Sie positive und negative Kapitalerträge im Kalenderjahr erzielen, ist für die Gesamthöhe des Kapitalertragsteuerabzugs unbeachtlich. Folgt ein positiver Kapitalertrag auf einen negativen Kapitalertrag, nehmen wir keinen oder einen verminderten Kapitalertragsteuerabzug vor. Folgt hingegen ein negativer Kapitalertrag auf einen positiven Kapitalertrag, erstatten wir die bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer.

Negative Kapitalerträge – außer den Verlusten aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Daher führen wir neben dem Verrechnungssaldo Sonstige einen separaten Verrechnungssaldo Aktien. Ergibt sich ein negativer Verrechnungssaldo Aktien (Veräußerungsverlust aus Aktien) bei gleichzeitigem positivem Verrechnungssaldo Sonstige, dürfen wir den Aktienverlust nicht mit den sonstigen positiven Kapitalerträgen verrechnen. Deshalb wird dieser Betrag des Verrechnungssaldos Aktien, der für den Ausweis der Kapitalerträge in Teil C, erste Spalte der Ertragnisaufstellung mindernd berücksichtigt wurde, hinzugerechnet, um die steuerlich korrekte Bemessungsgrundlage („Jahressaldo der Kapitalerträge“) für den Kapitalertragsteuerabzug zu ermitteln. Bei positivem Verrechnungssaldo Aktien (Veräußerungsgewinn aus Aktien) und negativem Verrechnungssaldo Sonstige findet auf Basis dieser Zwischensummen eine Verlustverrechnung statt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen bei der Verlustverrechnung auf Bankebene (Verlustverrechnungstöpfe) insbesondere nur Veräußerungen berücksichtigt werden, deren Veräußerungserlös die Transaktionskosten übersteigt. Verluste aus Veräußerungen, deren Veräußerungserlöse die Transaktionskosten nicht übersteigen, fließen daher nicht in die Verlustverrechnung ein. Für solche Veräußerungen weisen wir eine Steuerbemessungsgrundlage von 0,00 Euro aus.

Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Dies erfolgt, da Verluste aus Kapitalvermögen in den folgenden Jahren mit erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. Positive Verrechnungssalden können hingegen nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen werden.

Hatten Sie bei uns bis zum 15. Dezember des Bescheinigungsjahres die Erteilung einer Verlustbescheinigung beantragt, weisen wir die bestehenden Verrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung aus. Diese Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf dann durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verrechnungssalden beginnen im Folgejahr wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt zusätzlich eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehe-/Lebenspartnern kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden daher nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

b) Zwischengewinne/Stückzinsen

Die bei Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder von festverzinslichen Wertpapieren **gezahlten Zwischengewinne** oder **Stückzinsen** weisen wir in der Ertragnisaufstellung als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen aus.

Erhaltene Stückzinsen fallen nicht unter die Besteuerung als laufender Kapitalertrag. Sie erhöhen den Veräußerungserlös und werden dadurch im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Veräußerungsgewinn/-verlust) berücksichtigt.

Erhaltene Zwischengewinne sind hingegen nicht Bestandteil des Veräußerungserlöses. Sie stellen laufende Einnahmen aus Kapitalvermögen dar und werden getrennt vom Veräußerungsgewinn/-verlust steuerlich berücksichtigt.

c) Ausländische Quellensteuer

Wir berücksichtigen anrechenbare ausländische Quellensteuer bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer. Dazu führen wir einen separaten Verrechnungssaldo „anrechenbare ausländische Quellensteuer“. Diesen weisen wir in der Ertragnisaufstellung aus. Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Anrechenbar ist die auf ausländische Kapitalerträge gezahlte und um einen möglichen Erstattungsanspruch gekürzte ausländische Quellensteuer.
- Die anrechenbare ausländische Quellensteuer kann innerhalb eines Kalenderjahres auf die Kapitalertragsteuer eines jeden einzelnen Kapitalertrags angerechnet werden.
- Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres.
- Die Anrechnung erfolgt auf Basis einer vom Bundeszentralamt für Steuern jährlich aktualisierten Übersicht. Diese wird Mitte des laufenden Jahres grundsätzlich mit Gültigkeit zum 1. Januar des laufenden Jahres veröffentlicht. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs werden diese Änderungen grundsätzlich erst zum 1. Juli des laufenden Jahres wirksam. Sie können mögliche Abweichungen aus der ersten Jahreshälfte im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung korrigieren.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

- Änderungen der anrechenbaren Quellensteuersätze, die sich nach Veröffentlichung der Übersicht des Bundeszentralamts für Steuern mit rückwirkender Anwendung ergeben, finden erst zum 1. Juli des folgenden Jahres Berücksichtigung. Sie können diese Fälle im Rahmen Ihrer Einkommensteuer-Veranlagung korrigieren.
- Wurde die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet, weisen wir den verbleibenden Betrag als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen. Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben, von denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde. Ein Übertrag der anrechenbaren, noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.
- Die in der Ertragnisaufstellung ausgewiesene anrechenbare ausländische Quellensteuer kann niedriger sein als die tatsächlich einbehaltene ausländische Quellensteuer. Dies liegt darin begründet, dass nur die ausländische Quellensteuer zu einer Anrechnung im Inland berechtigt, welche keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Anspruch tatsächlich geltend gemacht wurde. Für eine Durchsetzung möglicher Rückforderungsansprüche gegenüber ausländischen Staaten weisen wir in der Ertragnisaufstellung das „Land des Emittenten“ separat aus (Teil D). Bitte beachten Sie, dass der Ausweis der „grundsätzlich rückforderbaren ausländischen Quellensteuer“ unabhängig davon erfolgt, ob die Quellensteuer bereits zurückgefordert oder ein Vorabfreigungsantrag (zum Beispiel mittels des Formulars W-8BEN bei Kapitalerträgen aus US-amerikanischen Wertpapieren) gestellt wurde.
- Fiktive Quellensteuer berücksichtigen wir, wenn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Sind dagegen für die Anrechenbarkeit bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, erfolgt keine Berücksichtigung im Quellensteuertopf. Bitte prüfen Sie, ob in diesem Fall eine Anrechnung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung möglich ist. Die Entscheidung, bei welchen Ländern und in welchem Umfang fiktive Quellensteuer berücksichtigungsfähig ist, haben wir auf Basis der Vorgaben der Finanzverwaltung getroffen.

d) Kirchensteuer

Seit 2015 sind Kreditinstitute verpflichtet, die Kirchensteuermerkmale einschließlich des Kirchensteuersatzes (8 Prozent oder 9 Prozent) ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Anhand dieser Informationen wird die auf Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer einbehalten und abgeführt.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuer oder von 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuer. Von Ehe-/Lebenspartnern erzielte Kapitalerträge werden diesen jeweils hälftig zugerechnet. Dies gilt auch für diejenigen Ehe-/Lebenspartner, die bis 2014 im „Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer“ ein hiervon abweichendes Aufteilungsverhältnis angegeben hatten.

Die einbehaltene Kirchensteuer wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehe-/Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen ist in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes auszuweisen. In der folgenden Zeile ist laut amtlichem Muster die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen. In unserer Jahressteuerbescheinigung weisen wir – aus technischen Gründen – bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen in der ersten Kirchensteuerzeile immer die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers aus.

Haben wir die Kirchensteuer für Sie einbehalten, ist eine Veranlagung der Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Jedoch gibt es Fälle, in denen trotz Abfrage Ihrer Kirchensteuerinformationen eine Veranlagung zur Kirchensteuer notwendig ist. Die Veranlagung erfolgt über einen separaten Antrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (Anlage KAP, Zeile 6). Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie zutrifft. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

- **Widerspruch gegen die Datenweitergabe**
Sofern Sie der Datenweitergabe vom Bundeszentralamt für Steuern an uns widersprochen haben, ist kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.
- **Ausländische thesaurierende Investmentfonds**
Bei Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds nehmen wir keinen Kapitalertragsteuereinbehalt auf die Thesaurierung vor. Es ist somit auch kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.
- **Änderung der Kirchensteuerinformationen während eines Jahres**
Haben sich im Berichtszeitraum Veränderungen bei der Kirchenzugehörigkeit oder dem Kirchensteuersatz ergeben, werden diese unterjährig nicht berücksichtigt. Bitte prüfen Sie, ob der Steuerabzug in korrekter Höhe erfolgt ist.
- **Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern**
Für Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern ist ein Kirchensteuereinbehalt generell nicht vorgesehen.
- **Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten**
Für Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten (z. B. Treugeber) wird ein Kirchensteuereinbehalt nicht vorgenommen.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

e) Ermittlung einer Ersatzbemessungsgrundlage

Die Position „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Dieser Betrag wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und ist gegebenenfalls in Zeile 9 der Anlage KAP anzugeben.

Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Als Ersatzbemessungsgrundlage werden zu Grunde gelegt:

- 30 Prozent des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren bei fehlenden Anschaffungskosten
- 30 Prozent der Anschaffungskosten bei fehlendem Börsenpreis, zum Beispiel im Rahmen eines entgeltlichen Depotübertrages mit Gläubigerwechsel (Veräußerungsfiktion)

Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir hiervon einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug dagegen niedriger als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge, besteht für den Differenzbetrag eine Veranlagungspflicht. Aus Billigkeitsgründen kann von einer Besteuerung im Rahmen der Veranlagung abgesehen werden, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.

f) Übertragung von Wertpapieren (Depotüberträge)

Bei einem Übertrag abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere ist danach zu unterscheiden, ob dieser auf ein anderes Depot derselben Person erfolgt (Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel) oder ob die Wertpapiere auf eine andere Person als den bisherigen Depotinhaber übertragen werden (Depotübertrag mit Gläubigerwechsel).

– Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel übertragen wir grundsätzlich neben den Wertpapieren auch alle für die steuerliche Bewertung erforderlichen Daten. Damit können auch nach einem Depotübertrag die tatsächlichen Anschaffungsdaten bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage anlässlich einer Veräußerung/Einlösung berücksichtigt werden.

– entgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (zum Beispiel ein Aktienverkauf zwischen Privatpersonen)

Der Übertrag abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere auf ein Depot eines anderen Gläubigers wird steuerlich wie eine Veräußerung der übertragenen Wertpapiere behandelt (Veräußerungsfiktion). Durch das abgebende Kreditinstitut sind zum Zeitpunkt des Übertrags grundsätzlich Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer auf einen Veräußerungsgewinn einzubehalten. Ein Veräußerungsverlust ist im zugehörigen Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen. Als Veräußerungserlös gilt der niedrigste Börsenpreis am Vortag des Übertrags. Liegt kein Börsenpreis vor, sind 30 Prozent der Anschaffungskosten als Ersatzbemessungsgrundlage für den Steuerabzug heranzuziehen. Dies gilt unabhängig von einer möglicherweise zwischen den handelnden Personen getroffenen Preisvereinbarung.

– unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (zum Beispiel im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft)

Haben Sie uns bei der Erteilung des Auftrages zum Depotübertrag darüber informiert, dass es sich um einen unentgeltlichen Übertrag handelt, kommt die Veräußerungsfiktion nicht zur Anwendung. Stattdessen übertragen wir die Depotwerte mit ihren ursprünglichen Anschaffungsdaten. Wir sind in diesem Fall gesetzlich dazu verpflichtet, den Übertrag der abgeltungsteuerrelevanten Wertpapiere unter Angabe zusätzlicher Informationen (zum Beispiel Steuer-Identifikationsnummer, Wert zum Übertragungszeitpunkt) der Finanzverwaltung mitzuteilen.

g) Erträge aus Investmentfonds

Die von Investmentfonds erzielten Erträge unterliegen beim Anleger grundsätzlich der gleichen Besteuerung wie Erträge aus einer Direktanlage (Transparenzprinzip).

Ausgeschüttete Erträge in- und ausländischer Investmentfonds fließen Ihnen zum Zeitpunkt der Ausschüttung zu. Neben Zinsen und Dividenden zählen auch durch den Investmentfonds ausgeschüttete Veräußerungsgewinne zu den steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträgen. Veräußerungsgewinne des Investmentfonds aus Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, können steuerfrei ausgeschüttet werden. Sie sind jedoch steuerpflichtig, wenn Sie Ihre Investmentfondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben. In diesem Fall werden die steuerfrei ausgeschütteten Veräußerungsgewinne beim Verkauf der Investmentfondsanteile dem Veräußerungserlös hinzugerechnet.

Ausschüttungsgleiche Erträge (Thesaurierungen) in- und ausländischer Investmentfonds gelten Ihnen am Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds als zugeflossen (Zuflussfiktion). Wertpapierveräußerungsgewinne, die der Investmentfonds erzielt hat, gehören nicht zu den steuerpflichtigen Thesaurierungen. Diese Veräußerungsgewinne werden grundsätzlich erst besteuert, wenn sie ausgeschüttet oder die Investmentfondsanteile veräußert werden (Besteuerung der Anteilswertsteigerung im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung).

Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds haben mangels eines tatsächlichen Zuflusses in 2016 nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Sie sind aber in 2016 materiell steuerpflichtig. Deshalb müssen Sie diese Erträge separat im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Dies gilt ebenso für die sogenannten „Mehrbeiträge“ intransparenter Investmentfonds. Die Position „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeiträge aus intransparenten Fonds“ enthält diese Thesaurierungen.

Die Ertragnisaufstellung weist die Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds nur aus, wenn die Investmentgesellschaften zum Zeitpunkt der Erstellung der Ertragnisaufstellung die Besteuerungsgrundlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr bereits veröffentlicht haben. Hat eine Investmentgesellschaft die steuerlich relevanten Daten des Investmentfonds noch nicht veröffentlicht, ist dies abzuwarten. Nach Veröffentlichung der Thesaurierungsanzeige müssen Sie den Betrag in Zeile 15 der Anlage KAP um den entsprechenden Betrag erhöhen.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

Veröffentlicht eine Investmentgesellschaft eines inländischen oder ausländischen Investmentfonds keine oder nur teilweise steuerliche Daten, führt dies zur sogenannten „**Intransparenz**“ des Investmentfonds. Zusätzlich zu den Ausschüttungen und Zwischengewinnen des intransparenten Investmentfonds ist der sogenannte „**Mehrbetrag**“ steuerpflichtig. Das sind 70 Prozent der Differenz, die sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentfondsanteils ergibt, mindestens jedoch 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises abzüglich erfolgter Ausschüttungen. Die Ertragnisaufstellung weist diesen Betrag als „**Mehrbetrag**“ aus. Der Mehr- oder Mindestbetrag fließt im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung in die „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds“ ein. Mit Urteil vom 9. Oktober 2014 (C-326/12) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die dieser Besteuerung zugrundeliegende Regelung (§6 InvStG) der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV entgegensteht. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 (Az. IV C 1 – S 1980-1/11/10014:016 BStBl. I 2016, 504) hat das Bundesministerium der Finanzen zum einen geregelt, dass auf den „Mehrbetrag“ weiterhin Kapitalertragsteuer durch die Kreditinstitute einzubehalten ist. Zum anderen hat die Finanzverwaltung Mindestangaben bestimmt, die für einen Nachweis der Besteuerungsgrundlagen im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Anlegers und damit für eine Überprüfung des Kapitalertragsteuerabzugs erforderlich sind. Sie können von Ihrem steuerlichen Berater prüfen lassen, ob in Ihrer Einkommensteuererklärung ein niedrigerer Betrag als der „Mehrbetrag“ angesetzt werden kann.

Der beim Kauf von Investmentfondsanteilen gezahlte „**Zwischengewinn**“ ist eine negative Einnahme aus Kapitalvermögen, die in den Verlustverrechnungstopf Sonstige einfließt. Bei Veräußerung von Investmentfondsanteilen erhaltene Zwischengewinne stellen laufende Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.

Für den Kapitalertragsteuerabzug von erhaltenen Zwischengewinnen beim Verkauf von Investmentfondsanteilen legen wir den „**Ersatzwert**“ zu Grunde, wenn die Investmentgesellschaft die Zwischengewinne nicht börsentäglich ermittelt und veröffentlicht. Der Ersatzwert beträgt 6 Prozent des Veräußerungs- oder Rücknahmepreises. Wir ermitteln einen zeitanteiligen Wert, in dem der Wert durch 360 geteilt und mit der Anzahl der Tage seit Ende des letzten Kalenderjahres multipliziert wird.

Veräußerungsgewinne, die Sie aus der Veräußerung Ihrer Investmentfondsanteile erzielt haben, sind steuerpflichtig, wenn Sie die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben. Für Anteile, die Sie vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, gilt Bestandsschutz. Wenn Sie Investmentfondsanteile veräußern, gilt analog zu allen anderen Wertpapieren die Fifo-Methode (first in first out). Hierbei gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns berücksichtigen wir neben weiteren Korrekturposten auch gezahlte und erhaltene Zwischengewinne sowie die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden Thesaurierungen.

Wenn Sie Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds veräußern oder zurückgeben, unterliegen zusätzlich zum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn sowie dem Zwischengewinn oder dem „Ersatzwert“ die **akkumulierten Thesaurierungen** der Kapitalertragsteuer. Dabei handelt es sich grundsätzlich um die während der Besitzzeit aufgelaufenen steuerpflichtigen Thesaurierungen. Diese haben bis zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht dem Steuerabzug unterlegen. Die Jahressteuerbescheinigung weist diese besitzzeitanteilig ermittelten Beträge unter „Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds in Fällen des §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG“ aus. Mit der Ertragnisaufstellung können Sie die Zusammensetzung dieser Summe nachvollziehen.

Sollte zum Zeitpunkt der Veräußerung der ausländischen Investmentfondsanteile der Betrag der letzten Thesaurierung nicht feststehen, weil der Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht veröffentlicht hat, legen wir als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer den sogenannten „**Schätzwert**“ zu Grunde. Dieser entspricht den kapitalertragsteuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträgen des vorletzten Geschäftsjahres. Liegen diese nicht vor, werden ersatzweise 6 Prozent des Anteilswertes am Ende des letzten Geschäftsjahres des Investmentfonds herangezogen.

Die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen sind kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten. Eine materielle Steuerpflicht besteht in 2016 für den Betrag aber nicht, so dass Sie ihn im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abziehen können. Dies ist notwendig, damit eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer erfolgen kann.

Den Wegfall der Voraussetzungen für einen Investmentfonds sowie die Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds weisen wir nicht aus (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. September 2016, IV C 1 – S 2401/08/10001:15, BStBl. I 2016, S. 1586).

h) Erträge aus Kapital-Investitionsgesellschaften

Bei Kapital-Investitionsgesellschaften kommt es in bestimmten Fällen zu einer Hinzurechnungsbesteuerung gemäß Außensteuergesetz. Diese Hinzurechnungsbeträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, unterliegen jedoch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug und sind von Ihnen im Rahmen der Veranlagung anzugeben.

Sofern Hinzurechnungsbeträge der Einkommensteuer unterlegen haben, sind in bestimmten Fällen spätere Gewinnausschüttungen steuerfrei. Bei der Veräußerung der Anteile sind die bereits in Vorjahren erfassten Hinzurechnungsbeträge vom Veräußerungserlös abzuziehen, soweit sie nicht steuerfrei ausgeschüttet wurden. Diese Besonderheiten werden ebenfalls im Rahmen des Steuerabzugs nicht berücksichtigt, sondern sind im Rahmen der Veranlagung anzugeben.

Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich an Ihren steuerlichen Berater zu wenden.

i) Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf Sonstige zu berücksichtigen.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

j) XETRA-Gold Inhaberschuldverschreibungen (IHS) (WKN A0S9GB)

Gewinne aus Zertifikaten, die nach dem 14. März 2007 erworben und nach dem 30. Juni 2009 außerhalb der Einjahresfrist veräußert oder eingelöst wurden, sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Dies gilt nicht für Gewinne/Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung durch Lieferung von physischem Gold von nach dem 14. März 2007 erworbenen XETRA-Gold IHS. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 12. Mai 2015 (Az. VIII R 35/14 bzw. VIII R 4/15) gehören diese auch nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG, sondern (innerhalb der Einjahresfrist) zu den sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften („Spekulationsgeschäfte“, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016, IV C 1 – S 2252/08/10004:017, BStBl. I 2016, 85, Rz. 57). Seit 1. Januar 2016 berücksichtigen wir Gewinne/Verluste aus der Veräußerung/Einlösung von XETRA-Gold IHS nicht mehr im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs.

Andere Goldprodukte (z. B. EUWAX Gold) sind weiterhin kapitalertragsteuerpflichtig.

k) Kapitalmaßnahmen

Inländische Wahldividenden

Beschließt die Hauptversammlung einer inländischen Gesellschaft eine sogenannte „Wahldividende“ (Gesamtbetrag der Dividende), erhalten die Aktionäre neben einer Ausschüttung in bar (Sockeldividendenanteil) zusätzlich ein Wahlrecht. Dieses ermöglicht ihnen, einen Dividendenanteil (Wahldividendenanteil) ganz oder teilweise in Aktien der ausschüttenden Gesellschaft zu tauschen.

Die gesamte durch die Hauptversammlung beschlossene Dividende ist grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Die Steuerabzugsbeträge vom Gesamtbetrag der Dividende (Sockel- und Wahldividendenanteil) werden von dem Sockeldividendenanteil einbehalten. Auf den Wahldividendenanteil wird kein weiterer Steuerabzug vorgenommen. Dies ist unabhängig davon, ob sich der Aktionär für dessen Auszahlung in Geld und/oder Aktien entscheidet. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Steuerabzugs ist der durch die Hauptversammlung festgelegte Zahlbarkeitstag.

Die aus dem Wahldividendenanteil stammenden neuen Aktien unterliegen den Regelungen zur Abgeltungsteuer. Das gilt unabhängig davon, wann die zugehörigen (alten) Aktien angeschafft wurden, aus denen die Dividendenansprüche stammen. Die Gesamt-Anschaffungskosten der jungen Aktien eines Aktionärs bemessen sich nach der Höhe seiner Wahldividendenanteile abzüglich des hiervon in bar ausgezahlten Betrages (zum Beispiel bei teilweiser Ausübung des Wahlrechts oder bei Bruchteilsausgleich).

Zuteilung von Anteilen im Rahmen von ausländischen Kapitalmaßnahmen

Es treten vermehrt Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften auf, bei denen die Aktionäre sogenannte Gratis- oder Berichtigungsaktien erhalten. Diese Kapitalmaßnahmen wurden grundsätzlich mangels detaillierter Informationen zunächst als steuerpflichtige Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung behandelt. Soweit eine im Nachgang durch die Finanzverwaltung durchgeführte Überprüfung ergeben hat, dass eine Maßnahme nicht steuerpflichtig war, haben wir eine Korrektur vorgenommen.

Zur Vermeidung einer Kapitalertragsteuerbelastung ohne tatsächlichen Geldzufluss hat das Bundesministerium der Finanzen eine Regelung erlassen, nach der die Einkünfte aus der unentgeltlichen Zuteilung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften sowie deren Anschaffungskosten für kapitalertragsteuerliche Zwecke grundsätzlich mit 0,00 EUR anzusetzen sind. Dies führt zum Zeitpunkt der Veräußerung der erhaltenen Anteile dazu, dass der gesamte Veräußerungserlös dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Es kann unter Umständen bereits vor Veräußerung sinnvoll sein, die steuerliche Behandlung der Anteilsgewährung im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung überprüfen zu lassen.

Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind ausländische Kapitalmaßnahmen in Form eines „spin-off“. Dabei gliedert ein bestehendes Unternehmen einen Unternehmensteil als eigenständiges Unternehmen aus und bringt dieses häufig an die Börse. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies zu einer steuerpflichtigen Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung ohne Anwendung der genannten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen.

l) Termingeschäfte

Stillhalter- und Gattstellungsprämien

Haben Sie Optionsprämien erhalten (Stillhalterprämien), sind diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Die durch Sie bei Gattstellung von Optionen gezahlten Optionsprämien stellen wir zum Zeitpunkt der Zahlung in den Verlustverrechnungstopf Sonstige ein.

Gezahlter Differenzausgleich/Verfall von Optionsrechten/Zertifikate

Der bei Ausübung einer Option durch den Stillhalter zu leistende Differenzausgleich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich unbeachtlich [gegenteiliges Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 28. August 2013 (Az. 2 K 35/13), Revision BFH VIII R 55/13].

Der Verlust des Optionsinhabers in Folge eines Verfalls einer Kauf- oder Verkaufsoption in Höhe der für den Erwerb der Option/des Optionsscheines entstandenen Aufwendungen stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung einen negativen Kapitalertrag dar (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juni 2016, Az. IV C 1 – S 2252/14/10001 : 005, BStBl. I 2016, S. 527). Damit folgt die Finanzverwaltung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 12. Januar 2016 (Az. IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14). Wir berücksichtigen die aus dem Verfall von Optionen im Berichtszeitraum 2016 resultierenden Verluste im Verlustverrechnungstopf Sonstige.

Haben Sie Zertifikate oder Optionsrechte vor einer wertlosen Ausbuchung zu 0,01 Euro/0,001 Euro im Rahmen eines Festpreisgeschäfts verkauft oder ausgeübt, berücksichtigen wir einen aus diesen Geschäften resultierenden Veräußerungsverlust grundsätzlich im Verlustverrechnungstopf Sonstige. Bitte prüfen Sie vor dem Hintergrund der möglichen gegenläufigen Auffassung der Finanzverwaltung die steuerliche Relevanz dieser Veräußerung/Ausübung. Falls notwendig ziehen Sie einen steuerlichen Berater hinzu.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2016

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung anzugeben.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn bei zwei gegenläufig abgeschlossenen Geschäften (Kauf und Verkauf) Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften bereits feststeht. Da wir bei Devisentermingeschäften keine Zuordnung von Käufen zu Verkäufen und umgekehrt treffen können, haben wir in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bitte klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob Sie einkommensteuerrelevante Devisentermingeschäfte getätigt haben. Dieser prüft, ob und wie diese im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

3. Prüfungs- und Mitteilungspflicht

Bitte prüfen Sie diese Ertragnisaufstellung im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Etwaige Einwendungen teilen Sie uns bitte unverzüglich mit (siehe Ziffer 11 Absatz 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

4. Abschließende Hinweise

Die vorstehenden Hinweise können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Bitte lassen Sie sich von Ihrem steuerlichen Berater informieren, in welchen Fällen eine Veranlagung Ihrer Kapitaleinkünfte sinnvoll oder geboten ist.

5. Ergänzende Hinweise für betriebliche Kapitalerträge und Steuerausländer

Haben Sie im Fall von betrieblichen Kapitalerträgen Einzelsteuerbescheinigungen erhalten, können wir Ihnen für das Kalenderjahr keine Jahressteuerbescheinigung erstellen.

Für Kapitalerträge von Steuerausländern und aus betrieblich geführten Konten und Depots finden weder die Verlustverrechnung noch die Anrechnung ausländischer Quellensteuer statt, auch wenn diese bei den Einzelerträgen ausgewiesen wird.